**Rahmenvertrag über die Lieferung von Holzpellets**

Zwischen der

Auftraggeber

Anschrift

PLZ, Ort

– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

Bieter

Anschrift

PLZ, Ort

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen.

Gliederung

§ 1 Vertragsgegenstand

§ 2 Vertragsgrundlagen

§ 3 Leistungsumfang

§ 4 Leistungsabruf/Lieferfristen

§ 5 Vergütung des Auftragnehmers

§ 6 Abrechnung

§ 7 Vertragslaufzeit

§ 8 Ersatzvornahme

§ 9 Haftpflichtversicherung

§ 10 Persönlicher Ansprechpartner

§ 11 Schlussbestimmungen

## Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber ruft beim Auftragnehmer bedarfsabhängig Holzpellets als Brennstoff in der Qualität gem. Leistungsbeschreibung ab.

Wegen der Einzelheiten der Leistungserbringung wird auf die Leistungsbeschreibung verwiesen.

1. Dieser Rahmenvertrag regelt die Modalitäten der Einzelabrufe beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber und die für die jeweilige Auftragsdurchführung wesentlichen Bedingungen. Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt bezogen auf den konkreten Leistungsinhalt und -umfang gemäß der Bedingungen dieses Rahmenvertrages.

Mit diesem Rahmenvertrag ist noch keine verbindliche Beauftragung des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung verbunden. Erst durch gesonderten Leistungsabruf wird der Auftragnehmer verpflichtet, die aufgeführten Lieferungen zu den in diesem Rahmenvertrag vorgegebenen Bedingungen zu erbringen. Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages gelten auch dann, wenn im jeweiligen Einzelabruf nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Der in der Leistungsbeschreibung angegebene ungefähre Gesamtbedarf des Auftraggebers beruht auf Erfahrungswerten der Vergangenheit. Der Auftraggeber übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass ein entsprechendes Abrufvolumen auch in Zukunft erreicht wird. Insofern gelten die Angaben zum Bedarf lediglich als Richtwert. Eine Abrufverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht. Wird die angegebene Menge durch den Auftraggeber nicht ausgeschöpft, hat der Auftragnehmer keine Ansprüche gegen den Auftraggeber auf Vergütung und/oder entgangenen Gewinn bezüglich des angegebenen Gesamtbedarfs. Vergütet wird nur die tatsächlich abberufene und gelieferte Menge.

## Vertragsgrundlagen

Vertragliche Grundlagen sind in der nachstehenden Reihenfolge:

* Die Regelungen dieses Rahmenvertrages,
* das Verzeichnis der Lieferstellen und Wärmeerzeuger **(Anlage 1)**,
* die Leistungsbeschreibung **(Anlage 2)**,
* die sonstigen Vergabe- und Vertragsunterlagen einschl. Hinweise des Auftraggebers **(Anlage 3)**,
* Angebot des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren **(Anlage 4)**,
* die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung,
* die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die gültigen ISO-Normen, Euronormen (EN) und die DIN-Normen sowie alle sonstigen gültigen anerkannten Regeln der Technik, alle besonderen örtlichen Bestimmungen, technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der in Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften, Verbänden und Innungen, der Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien, jeweils in ihrer neuesten geltenden Fassung,
* die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BGB.

Die Vertragsgrundlagen ergänzen und konkretisieren einander. Im Falle von Widersprüchen geht die konkretere Vertragsgrundlage der allgemeinen, die neuere Vertragsgrundlage der älteren vor. Im Übrigen gelten sie in der oben aufgeführten Rangfolge.

## Leistungsumfang

1. Auf Abruf des Auftraggebers liefert der Auftragnehmer an den Auftraggeber Holzpellets zur Verwendung als Brennstoff.
2. Die gegenseitigen Pflichten bezüglich der Ausführung der Leistung richten sich im Einzelnen nach § 4 VOL/B. Ergänzend gilt Folgendes:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung des gesamten Bedarfs an Holzpellets an alle in Anlage 1 aufgeführten Lieferstellen. Die Leistungsbeschreibung enthält eine Schätzung der voraussichtlichen jährlichen Liefermengen. Die Liefermengen sind hinsichtlich der einzelnen Lieferstellen (Anlage 1) untereinander variabel.

Neue Lieferstellen können mit beiderseitigem Einvernehmen in diesen Rahmenvertrag einbezogen werden. Hinzukommende Lieferstellen des Auftraggebers können zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert werden. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Lieferstellen aus diesem Rahmenvertrag herausgenommen werden. Wegfallende Lieferstellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor Abruf einer Lieferung schriftlich oder per E‑Mail mit.

1. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen hinsichtlich der Brennstoffbereitstellung selbst zu erbringen (außer Transportdienstleistungen). Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung der Brennstoffbereitstellung zulässig, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Nachunternehmer bereits in seinem bezuschlagten Angebot benannt. In beiden Fällen hat der Nachunternehmer die Anforderungen gemäß Handbuch für die EN*plus*- Qualitätszertifizierung für Holzpellets in der gültigen Fassung einzuhalten. Bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften haftet jedes Mitglied einzeln für die vertragsgemäße Erbringung der gesamten vertraglich vereinbarten Leistung.

## Leistungsabruf/Lieferfristen

1. Der Abruf der Lieferung von Holzpellets an die einzelnen Lieferstellen erfolgt durch Abruf des Auftraggebers beim Auftragnehmer per Fax oder per E-Mail.
2. Die Lieferung durch den Auftragnehmer an die jeweilige Lieferstelle hat innerhalb der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Lieferfrist nach dem Leistungsabruf des Auftraggebers zu erfolgen, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Lieferfrist zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.
3. Lieferverzögerungen über das Lieferfenster von mindestens zwei Werktagen hinaus (siehe Leistungsbeschreibung) dürfen nicht mehr als einen Werktag betragen. Für darüberhinausgehende Lieferausfälle gilt § 8 Ersatzvornahme.
4. Betriebliche Störungen, Unterbrechungen oder sonstige Hinderungsgründe in der Sphäre des Auftragnehmers, welche die vertragsgemäße Leistungserbringung zum vereinbarten Liefertermin gefährden könnten, sind dem Auftraggeber unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen und unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber gleichzeitig den frühestmöglichen Zeitpunkt für die mögliche Fortsetzung/Nachholung der Lieferung mitteilen.

## Vergütung des Auftragnehmers

1. Die vereinbarten Entgelte sind netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.
2. Mit dem vereinbarten Entgelt sind alle Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Lieferung der Holzpellets an die einzelnen Lieferstellen abgegolten.

Für die gelieferten Holzpelletmengen zahlt der Auftraggeber einen Preis in Euro pro Tonne. Der Lieferpreis versteht sich frei Lieferstelle eingeblasen bzw. geschüttet.

Der Zuschlagspreis des Auftragnehmers ist der Angebotspreis P0, dieser wird monatlich mit der Veränderung des DEPV-Pelletpreis für Lieferverträge angepasst, um saisonale Preisschwankungen zu berücksichtigen. Somit ergibt sich ein Abrechnungspreis P für jede Teillieferung.

Der Abrechnungspreis P ergibt sich für den Monat der Anlieferung nach der folgenden Preisindexierung:

**P = P0 x H / H0**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| P0 | = | Angebotspreis in Euro pro Tonne für den Vormonat des Endes der Angebotsfrist (z. B. Monat Juli bei Ende der Angebotsfrist am 02.08). |
| H0 | = | DEPV-Pelletpreis für Lieferverträge in dem Monat, in dem der 7. Kalendertag vor Ende der Angebotsfrist liegt (z. B. Monat Juli bei Ende der Angebotsfrist am 15.07. oder bei Ende der Angebotsfrist am 06.08.) |
| H | = | DEPV-Pelletpreis für Lieferverträge in dem Monat, in dem die Anlieferung erfolgt |
| DEPV-Pelletpreis für Lieferverträge | = | vom Deutschen Energieholz- und Pellet-Verband e. V. (DEPV) unter [www.depv.de](http://www.depv.de) veröffentlichter Preis bei Abnahme von 26 t (Gesamtdeutschland). |

Zur Erläuterung: Die DEPV-Pelletpreise für Lieferverträge verstehen sich inklusive aller Nebenkosten (Einblaspauschale, Wiegen etc.) aber ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Lieferung von Mehr- oder Mindermengen +/- 15 % ändert den Lieferpreis nicht. Darüberhinausgehende Mindermengen führen zu einer Preisanpassung über deren Höhe Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber herzustellen ist. Bei Mehrmengen über die 15 % hinaus ist der Auftragnehmer nicht zur Lieferung zu den angebotenen Preisen verpflichtet.

## Abrechnung

1. Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
2. Abrechnung in Euro pro Tonne.

Die Rechnungslegung erfolgt nach jeder Lieferung durch den Auftragnehmer unter genauer Bezeichnung der jeweiligen Lieferstellen und unter Einreichung des Wiegescheins als Anlage zur Rechnung.

Die Wiegung bei Silofahrzeugen erfolgt direkt am Fahrzeug mit einem geeichten On-Board Wiegesystem. Sie wird durch Vorlage des Wiegescheins nachgewiesen.

Die Wiegung bei Kippfahrzeugen erfolgt über eine geeichte Wiegeeinrichtung. Wenn keine Wiegeeinrichtung an der Abladestelle vorhanden ist, wird das Gewicht durch den Auftragnehmer auf seine Kosten ermittelt und durch Vorlage des Wiegescheines einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten Waage nachgewiesen.

Die Kosten für die Wiegung sind mit dem Entgelt für die Lieferung der Holzpellets abgegolten. Der Wiegeschein ist bei der Anlieferung an der Lieferstelle dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferanten durch Nachwiegen prüfen. Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber gesondert vergütet.

## Vertragslaufzeit

1. Die Laufzeit des Rahmenvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss durch Zuschlagserteilung und endet automatisch nach Ablauf von vier Jahren, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
2. Mit dem Ende der Laufzeit des Rahmenvertrages endet auch die Berechtigung des Auftraggebers, Einzelabrufe auf Grundlage des Rahmenvertrages vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt bereits getätigte Leistungsabrufe werden noch nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages erbracht.
3. Der Vertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer:

* nachhaltig und erheblich vertragliche Verpflichtungen verletzt und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt hat und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat;
* im Vertrag eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte, zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren einen zwingende Ausschlussgrund bezüglich des Auftragnehmers nach § 123 GWB vorlag.

## Ersatzvornahme

1. Für den Fall einer wesentlichen Schlechtleistung bzw. Verletzung vertraglicher Pflichten des Auftragnehmers und entsprechenden Anforderungen mit angemessener Fristsetzung ist der Auftraggeber berechtigt, eine Drittbeauftragung vorzunehmen. Hierbei entstehende Mehrkosten hat, sofern die Probenahme und Analyse wie unter (3) beschrieben die Qualitätsvermutung des Auftraggebers bestätigt, der Auftragnehmer zu tragen. Dies betrifft die Mehrkosten für die Belieferung mit Holzpellets durch Dritte ebenso wie die Mehrkosten, die durch den Einsatz andere Energieträger (z.B. Heizöl, Erdgas etc.) entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer nach Bestellabruf durch den Auftraggeber die vorgegebene Lieferfrist von mindestens zwei Werktagen nicht einhält, siehe Lieferfrist in der Leistungsbeschreibung.
2. Der Vorlauf des Bestellabrufs des Auftraggebers wird in der Leistungsbeschreibung geregelt. Das Lieferfenster beträgt mind. zwei Werktage. Der Auftraggeber kann eine Ersatzvornahme nach einem Werktag ab dem im Bestellabruf angegebenen Ende des Lieferfensters und schriftlicher Mahnung vornehmen, wobei dem Auftragnehmer auf die Mahnung des Auftraggebers eine Reaktionszeit von mindestens vierundzwanzig Stunden gewährt wird.

1. Entspricht der Brennstoff (insbesondere bezüglich Feinanteil) nicht der in der Leistungsbeschreibung bestimmten Qualität und wurden nicht mehr als 20 Prozent der gelieferten Holzpellets entnommen, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, den minderwertigen Brennstoff aus dem Lager und gegebenenfalls der Kesselanlage auf seine Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach Aufforderung durch den Auftragnehmer, so kann der Auftraggeber die Entfernung ohne weitere Mahnung veranlassen. Vor oder während der Entfernung des Brennstoffs wird vom Auftraggeber und dem Auftragnehmer gemeinsam eine Probe (DIN EN ISO 21945: 2020 – 06) entnommen und die strittigen Parameter von einer neutralen gemeinsam bestimmten Einrichtung untersucht. Die Kosten für die Entfernung und Verwertung des Brennstoffs sowie der Analyse trägt abhängig vom Analyseergebnis der Auftraggeber oder der Auftragnehmer in vollem Umfang.
2. Die Rechte des Auftraggebers zur Kündigung aus wichtigem Grund und Schadensersatz bleiben unberührt.

## Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer bestätigt hiermit das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen:

* für Personenschäden in Höhe von mindestens EUR 3 Mio.
* für sonstige Schäden, in Höhe von mindestens EUR 2 Mio.

jeweils zweifach maximiert pro Jahr.

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Vorlage der Originalversicherungspolice oder einer beglaubigten Kopie zu fordern. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer darüber hinaus das Fortbestehen der Versicherung und der ausreichenden Deckung nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zum Nachweis des angemessenen Versicherungsschutzes auch nach entsprechender Fristsetzung durch den Auftraggeber nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

## Persönlicher Ansprechpartner

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Lieferung von Holzpellets zur Verfügung steht.

Der Auftragnehmer setzt folgenden persönlichen Ansprechpartner ein:

[Name + Kontaktdaten persönlicher Ansprechpartner]

Der Auftragnehmer setzt folgenden stellvertretenden persönlichen Ansprechpartner ein:

[Name + Kontaktdaten stellvertretender persönlicher Ansprechpartner]

Eine Änderung der Person des persönlichen Ansprechpartners bzw. des Stellvertreters bedarf der Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist nur dann zu einer Zustimmung verpflichtet, wenn der persönliche Ansprechpartner aus dem Betrieb des Auftragnehmers ausscheidet, stirbt oder aufgrund von Krankheit oder Mutterschutz/Elternzeit nicht mehr zur Verfügung steht und der Auftragnehmer einen gleichwertigen Ersatz für den persönlichen Ansprechpartner bzw. Stellvertreter zur Verfügung stellt.

1. Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

## Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben keine Gültigkeit.
2. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen ab Beginn ihrer Unwirksamkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterzeichnung Auftraggeber Unterzeichnung Auftragnehmer

**Rechtliche Hinweise**

„Alle Angaben in den Musterformularen wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und für Sie als Arbeitshilfe zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) jedoch keine Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Die Musterformulare wurden auf Grundlage der VgV erstellt. Etwaige zusätzliche Anforderungen aus Sonderregelungen wie z. B. Landesvergabegesetzen wurden nicht berücksichtigt."